

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 25

Helmstedt, den 29.06.2011

64. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

110.	Bekanntmachung der Hauptsatzung der Gemeinde Süpplingen für das Haushaltsjahr 2011	253
111.	Bekanntmachung der 2. Änderungssatzung der Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Helmstedt vom 12.06.2009	255
112.	Bekanntmachung der 1. Satzung zur Änderung der Sondernutzungssatzung der Stadt Helmstedt vom 14.12.2007	256

B. Nichtamtlicher Teil

110.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Süpplingen für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Süpplingen in der Sitzung am 10.12.2010 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.084.700 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.207.500 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.057.700 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.117.000 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	28.000 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	8.600 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	42.100 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden **nicht veranschlagt**.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2010 **Liquiditätskredite** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **700.000 Euro** festgesetzt.

§ 5

Die **Steuersätze** für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer:
 - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 300 v.H.
 - b) für Grundstücke (Grundsteuer B) 300 v.H.
2. Gewerbesteuer: nach dem Gewerbeertrag 300 v.H.

§ 6

Unerheblich im Sinne des § 89 (1) NGO sind über- oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag im Einzelfall von **500 Euro**.

Süplingen, 10.12.2010

gez. H.-J. Brückmann

gez. Matthias Lorenz

Hans-Joachim Brückmann
Bürgermeister

(L.S.)

Matthias Lorenz
Gemeindedirektor

Die vorstehende **Haushaltssatzung** für das **Haushaltsjahr 2011** wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach ~~§ 91 (4), § 92 (2), § 94 (2) NGO und § 76 (2) NGO~~ in Verbindung mit ~~§ 15 (6) NFAG~~ erforderliche (n) Genehmigung (en) ist / sind durch den Landkreis Helmstedt am 27.06.11 unter dem Aktenzeichen 20-15-00 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach **§ 86 (2) Satz 3 NGO** vom 04.07.11 bis 08.07.11 und vom 11.07.11 bis 12.07.11 zur Einsichtnahme in der Samtgemeindeverwaltung während der Sprechstunden öffentlich aus.

Süplingen, den 28.06.2011

Der Gemeindedirektor

gez. Matthias Lorenz

(L.S.)

Matthias Lorenz

111.

Bekanntmachung der
2. Ä n d e r u n g s s a t z u n g
der Satzung über die Schülerbeförderung im
Landkreis Helmstedt
vom 12.06.2009

Aufgrund der §§ 7 und 36 Abs. Nr. 5 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.10.2006 (Nds. GVBl. Nr. 27/2006, S. 510) geändert durch Art. 6 Abs. 2 des Gesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) i.V.m. § 114 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) in der Fassung vom 03.03.1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.03.2011 (Nds. GVBl. S. 83) hat der Kreistag des Landkreises Helmstedt in seiner Sitzung am 27.05.2011 folgende Satzungsänderung beschlossen:

Die §§ 7 und 10 erhalten folgende Fassung:

§ 7

Notwendige Aufwendungen

Notwendige Aufwendungen sind nur solche, die bei Benutzung des durch den Landkreis Helmstedt bestimmten Beförderungsmittels entstehen.

Als notwendige Aufwendungen gelten

1. bei der Inanspruchnahme des öffentlichen Personennahverkehrs die jeweils günstigsten Fahrtarife,
2. bei der Beförderung mit privaten Kraftfahrzeugen (PKW) der gemäß § 5 (Wegstreckenentschädigung) des Bundesreisekostengesetzes gültige Entschädigungsbetrag pro Fahrkilometer.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt mit Wirkung vom 01.08.2011 in Kraft.

Helmstedt, den 27.05.2011

L a n d k r e i s H e l m s t e d t

gez. Kilian

(Kilian)
Landrat

ABl.-Nr. 25 vom 29.06.2011

112.

Bekanntmachung der 1.Satzung

zur Änderung der Sondernutzungssatzung

der Stadt Helmstedt vom 14.12.2007

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 Abs. 1 Nr. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473) und des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359) – jeweils in der derzeit geltenden Fassung – hat der Rat der Stadt Helmstedt in seiner Sitzung am 23.06.2011 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Änderung der Sondernutzungssatzung

Zwischen § 2 und § 3 wird folgender

„§ 2 a

Allgemeiner Ausschluss von Sondernutzungen

Innerhalb und einschließlich des von den Wällen umgrenzten historischen Innenstadtbereiches gem. Anlage sind Plakatierungen i. S. des § 2 Abs. 1 Buchstabe b und außer an der Stätte der Leistung bzw. vor dem eigenen Geschäftslokal Werbe- und Informationstafeln i. S. des § 2 Abs. 1 Buchstabe a im Interesse des Schutzes vor optischer, städtebaulich unerwünschter Beeinträchtigung unzulässig.“

eingefügt.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

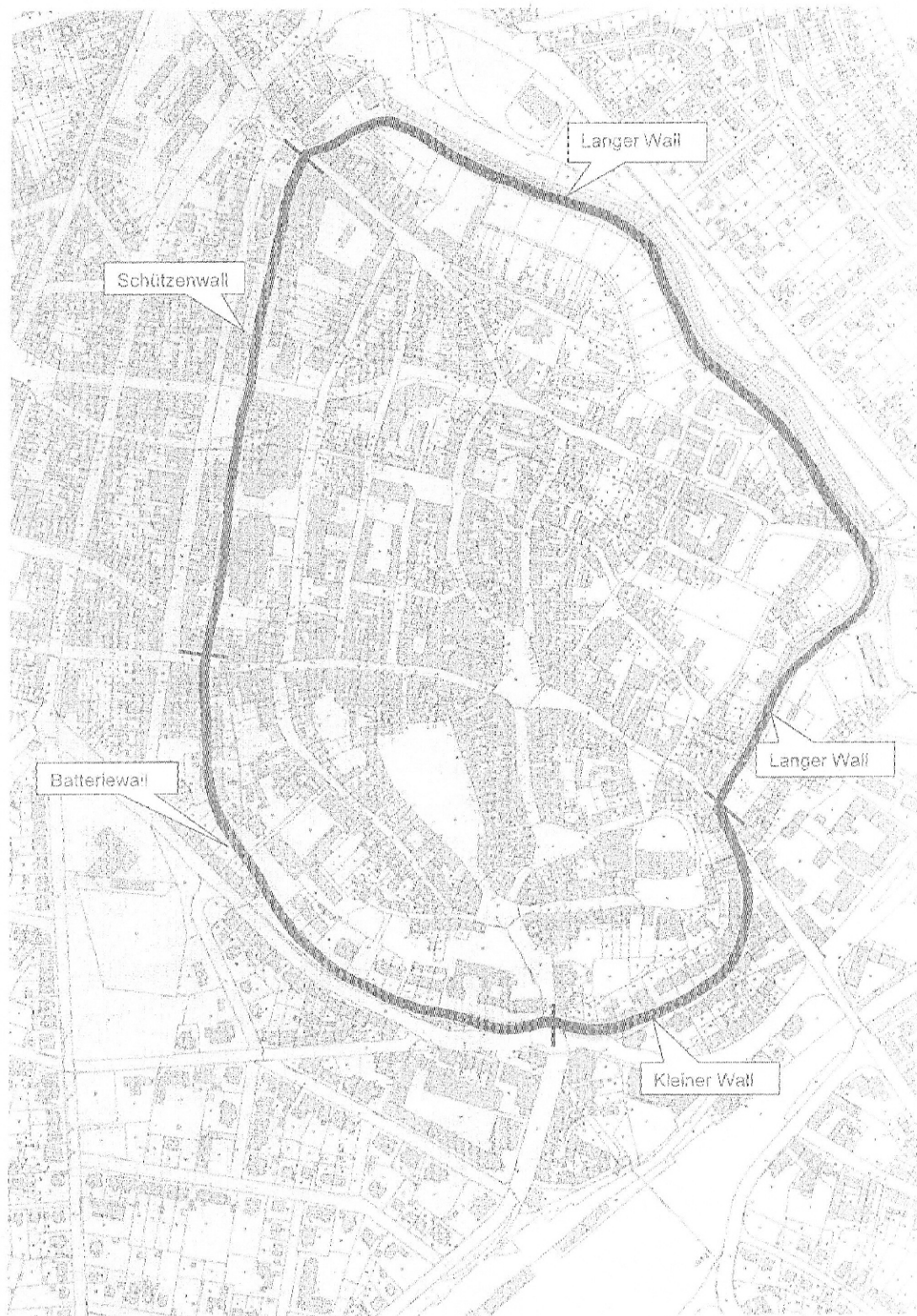
Helmstedt, den 28.06.2011

gez. Eisermann

(S.)

(Eisermann)
Bürgermeister

Anlage: Plan Geltungsbereich der Satzungsänderung



ABI-Nr. 25 vom 29.06.2011

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Landrat Kilian